

Auftraggeber:

**Gemeinde Maselheim
Kreis Biberach**

**Bebauungsplan
Baugebiet „Bäuerlesgrube“ in Äpfingen
1. Änderung**

Begründung

gemäß §9 (8) BauGB

Erste Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Offenlage – vereinfachtes Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung	3
1.1 Begründung – Planungsinhalte	3
1.1.1 Lage des Plangebiets	3
1.1.2 Bebauungsplanverfahren	3
1.1.3 Bauleitplanerisches Verfahren.....	3
1.1.4 Ziel und Zweck der Planung	4
1.1.5 Übergeordnete Planungen	4
1.1.6 Planungsrechtliche Festsetzungen.....	5
1.1.7 Bodenordnung	7
1.2 Begründung – Örtliche Bauvorschriften	7
1.3 Fachplanungen Gutachten - Zusammenfassung	8
1.3.1 Entwässerungssystem, Erschließung.....	8
1.3.2 Baugrund.....	8
1.3.3 Altlasten.....	8
1.3.4 Schalltechnische Untersuchung.....	8
1.3.5 Verkehrstechnische Untersuchung.....	8
1.4 Umweltreport und Artenschutzrechtliche Prüfung	9
1.5 Flächenbilanz	9

1. Begründung

1.1 Begründung – Planungsinhalte

1.1.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Teilortes Äpfingen der Gemeinde Maselheim. Es erweitert die Bebauung des vorhandenen Baugebietes „Hauchen“ und der Hauchenstraße selbst.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 3407, 3417, 3426, 3427 und 3428 mit einer Gesamtfläche von 1,65 ha, die sich teils in Privateigentum und teils im Eigentum der Gemeinde befinden.

- Im Norden angrenzend ist die bestehende Bebauung.
- Im Süden und im Osten ist eine landwirtschaftliche Wiesenfläche.
- Im Westen verläuft die Hauchenstraße mit anschließender Bebauung.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Topographisch fällt das Gebiet von Süden [ca. 556,00 müNN] nach Norden [ca. 550,00 müNN] ab.

Der Bebauungsplan „Bäuerlesgrube“ in Äpfingen ist mit der Bekanntmachung am 27.11.2017 rechtskräftig geworden.

Zwischenzeitlich sind bereits ca. 6 Grundstücke bebaut.

1.1.2 Bebauungsplanverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wurde damals gemäß § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Fläche wurde in die Fortführung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

1.1.3 Bauleitplanerisches Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bäuerlesgrube“ soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Hierzu müssen die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens erfüllt sein. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll das Baufenster der westlichen Bauplatzflächen an die Ortsrandeingrünung verschoben werden. Durch die Verschiebung des Baufensters sind die Grundzüge der Planung nicht berührt (§ 13 Abs. 1 BauGB).

Des Weiteren werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltsverträglichkeitsprüfung unterliegen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Dies wurde bereits mit der faunistischen Kartierung des Fachbereichs für Umweltplanung und Ökologische Gutachten Dr. Maier, des ursprünglichen Babauungsplanverfahrens aufgezeigt.

1.1.4 Ziel und Zweck der Planung

Nach den im Erschließungsplan dargestellten Entwurfsplänen beabsichtigt der Vorhabenträger auf dem Grundstück ein Vorhaben zu errichten, das im Wesentlichen folgende Planungsinhalte umfasst:

In Äpfingen ist der Bedarf an Wohnbauflächen permanent vorhanden. Über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Bäuerlesgrube“ kann die Gemeinde weiterhin eine geordnete Erschließung und somit die Entwicklung der Ortschaft gewährleisten. Die geplante Bebauung grenzt an zwei Seiten an die bestehende Bebauung an (BG Hauchenstraße und nördliche Bebauung).

Im Planungsabschnitt entsteht ausschließlich eine Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern, die je zweigeschossig erstellt werden können. Hinsichtlich der Form der Gebäude sind keine Festsetzungen getroffen worden. Maßgebend ist ausschließlich das Baufenster selbst.

Das städtebauliche Konzept, insbesondere Gebäudestellung, Gebäudegröße und -höhen, wurde in Abstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde entwickelt und orientiert sich an den Vorgaben bereits bestehender Bebauungspläne.

1.1.5 Übergeordnete Planungen

Regionalplan:

Im Regionalplan Donau-Iller von 1987 gibt es für das Plangebiet keine Festsetzungen. Regionale Grünzüge sind nicht berührt.

Flächennutzungsplan:

In der Festschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Maselheim von 2014 (erstellt durch die Verwaltungsgemeinschaft Biberach) ist das Plangebiet aufgenommen worden. Altlasten sind im Flächennutzungsplan für das Plangebiet nicht vermerkt.

Städtebaulicher Rahmenplan:

Ein städtebaulicher Rahmenplan wurde für den Planbereich nicht erstellt.

1.1.6 Planungsrechtliche Festsetzungen

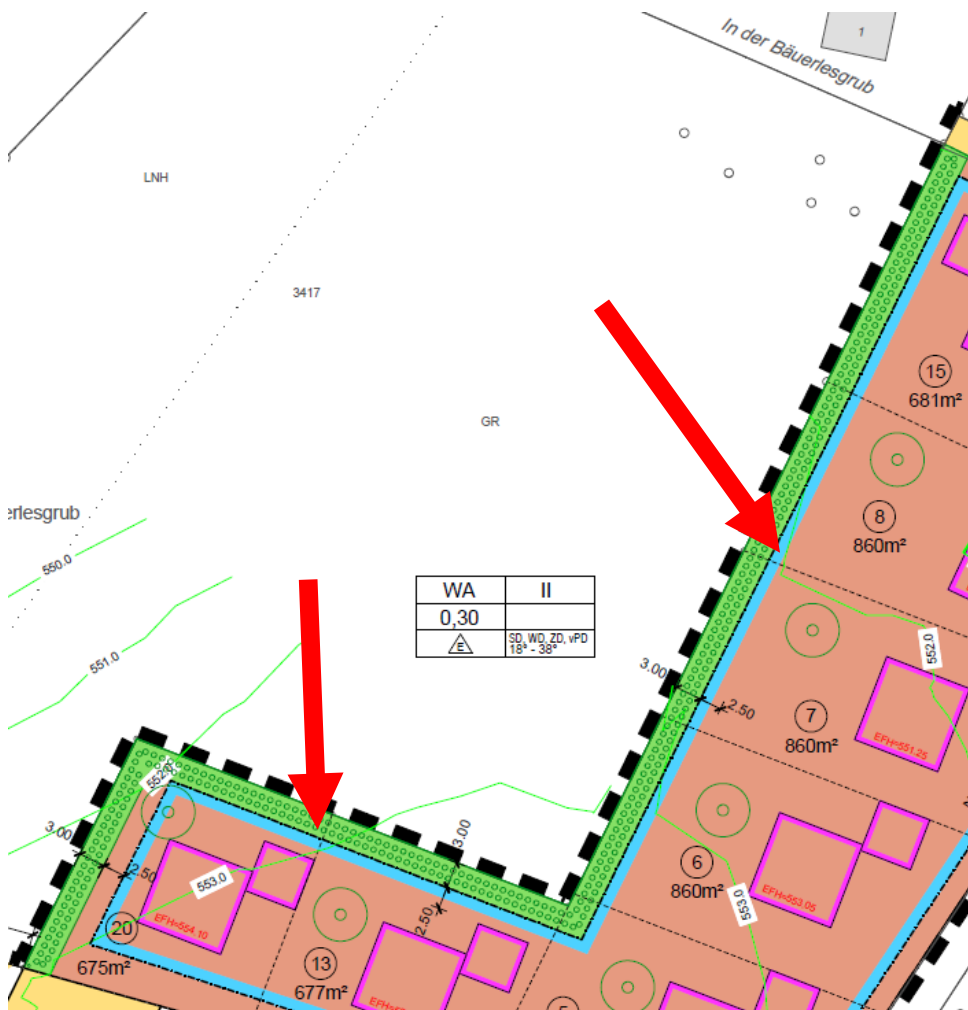
Art der baulichen Nutzung:

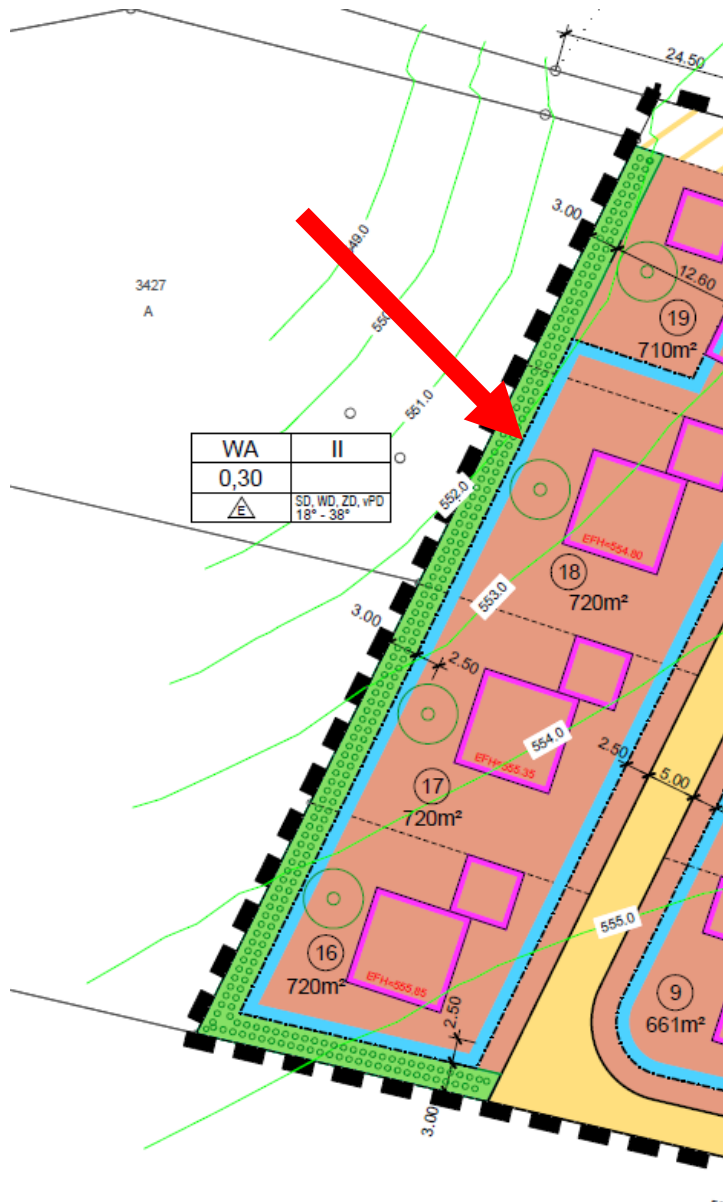
Für den Geltungsbereich ist als Art der Nutzung ein WA (allgemeines Wohngebiet) mit Einschränkungen festgesetzt. Die Einschränkungen beziehen sich auf § 1 (5.6) BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung:

Städtebaulich bestimmend ist die maximale Gebäudehöhe von 7,50 m, die sich auf die festgelegte Erdgeschossfußbodenhöhe bezieht. Damit ist jederzeit eine nachvollziehbare Höhenentwicklung im Bezug zur Nachbarbebauung möglich. Durch die Eingrenzung der zulässigen Grundfläche als absoluter Wert, in Verbindung mit der zulässigen Gebäudehöhe, ist das Maß der baulichen Nutzung ausreichend bestimmt. Auf die Festlegung einer Geschossflächenzahl kann verzichtet werden.

Auf Platz 20 wurde die westliche Baugrenze aufgrund des Waldabstandes nicht verschoben. Ausschnitt der betroffenen Bereiche der Baugrenzenverschiebung:





Die Verschiebung der Baugrenze bietet den Grundstückseigentümern eine höhere Flexibilität in der Gestaltung der Grundstücksfläche, was den Gedanken der aktuellen architektonischen Gebäudegestaltung widerspiegelt.

Die Grundflächenzahl GRZ wird nicht verändert. Somit entstehen keine größeren Gebäude bzw. wird mehr Grundstücksfläche überbaut.

Verkehrsflächen:

Die Verkehrsflächen innerhalb des Bauquartiers sind öffentlich. Die Erschließungsstraße wird als öffentliche Erschließungsfläche ausgewiesen. Private Verkehrswege und Plätze sind nicht vorhanden. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient möglicher öffentlicher Parkflächen.

Vorratsflächen Verkehr:

-entfällt-

Geh- und Fahrrechte:

-entfällt-

Grünflächen:

Die im Lageplan dargestellten Grüngestaltungsflächen sind ausschließlich als private Grünflächen festgesetzt. Sie dienen der landschaftlichen Abgrenzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nebenanlagen:

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen zulässig.

Schallschutzmaßnahmen:

Durch die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs auf Flst. 3410 ist eine mögliche Lärmquelle entfallen. Auf ein Schallschutzgutachten wurde deshalb verzichtet.

1.1.7 Bodenordnung

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich überwiegend in Privateigentum und werden größtenteils der Gemeinde im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages übertragen. Die Herstellung der kompletten Erschließungsanlage erfolgt auf der Grundlage des Erschließungsplanes.

1.2 Begründung – Örtliche Bauvorschriften

Geltungsbereich:

Die örtlichen Bauvorschriften mit dieser Begründung gelten für den Geltungsbereich „Bäuerlesgrube“ – 1. Änderung.

Äußerliche Gestaltung baulicher Anlagen:

Als Dachform wird das Satteldach, Walmdach, Zeltdach und versetzte Pultdach festgesetzt.

Für Garagen kann zusätzlich das Flachdach gewählt werden.

Aus gestalterischen Gründen wurden die Vorgaben für die Dachgauben und Dachaufbauten gewählt.

1.3 Fachplanungen Gutachten - Zusammenfassung

1.3.1 Entwässerungssystem, Erschließung

Die Entwässerung des Plangebietes wird über eine unterirdische Retention (Retentionszisterne) auf den Grundstücken und einem Staukanal in der Straße gedrosselt in den gemeindlichen Regenwasserkanal in der Hauchenstraße abgeleitet. Dieser Kanal entwässert in das vorhandene Retentionsbecken des Baugebiets „Hauchen“. Der Notüberlauf des bestehenden Retentionsbeckens entlastet in den Saubach.

Für die Ableitung des Schmutzwassers steht der bestehende Kanal zur Verfügung. Das anfallende Schmutzwasser wird der Sammelkläranlage Baltringen zugeführt.

Die Erschließung des Plangebiets mit Strom, Gas und Wasser ist durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt.

1.3.2 Baugrund

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse ist vom Vorhabenträger ein Fachgutachten zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Grundwasser ist aus Erfahrung vergleichbarer Maßnahmen (Baugebiet Hauchen) nicht zu erwarten.

Bauwerksgründung:

Erste Aussagen zur Bauwerksgründung sind im Gutachten enthalten.

Versickerungsfähigkeit:

Eine Versickerung des behandlungsbedürftigen, stark verdünnten Regenwassers ist nicht möglich.

1.3.3 Altlasten

Bezüglich der Altlasten sind keine Verdachtsflächen vorhanden.

1.3.4 Schalltechnische Untersuchung

-entfällt-

1.3.5 Verkehrstechnische Untersuchung

-entfällt-

1.4 Umweltreport und Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der Planung kann nach § 13a (BauGB) ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden. Bei diesem Verfahren kann auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (BauGB) verzichtet werden.

Durch die geplante Bebauung sind keine Natura 2000 – Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, besonders geschützte Biotope oder Naturdenkmale betroffen.

Im Zuge des Umweltreports wird kein quantitativer Ausgleichsbedarf ermittelt. Übergeordnete Vorhaben zur Vermeidung und Minimierung von mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplan aufgenommen und festgesetzt. Hier wird auf die Untersuchung des Fachbüros Dr. Maier, Umweltplanung, verwiesen, welches den Unterlagen beiliegt.

1.5 Flächenbilanz

Die benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Maselheim.

		Vorher	1. Änderung
1	Gesamtfläche im Geltungsbereich		
	Summe 1 Gesamtfläche	16.083 m² (100 %)	16.083 m² (100 %)
2	Öffentliche Flächen		
2a	öffentl. Verkehrsflächen - Straßen, Verkehrsfläche	1.780 m ²	1.780 m ²
2b	öffentl. Grünflächen	0 m ²	0 m ²
	Summe 2 öffentl. Flächen	1.780 m² (11,2 %)	1.780 m² (11,2 %)
3	Private Flächen	14.282 m ²	14.282 m ²
3a	- überbaubare Fläche (GRZ=0,30)	4.285 m ²	4.285 m ²
	- nicht überbaubare Fläche	9.090 m ²	9.090 m ²
3b	davon private Grüne- staltungsflächen	907 m ²	907 m ²
	Summe 3 private Flächen	14.282 m² (88,8%)	14.282 m² (88,8%)

Aufgestellt:
Ummendorf, 06.05.2021

Maselheim,

RAPP + SCHMID
Infrastrukturplanung GmbH
Im Espach 5
88444 Ummendorf

.....
Dipl. Ing. (FH) Günther Schmid

.....
Bürgermeister Elmar Braun